

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe erhält folgende Fassung:

„Bei Fraktionen mit mindestens 9 Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Vorsitzenden diese Entschädigung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister